

Niederschrift

über die 19. Sitzung des Kreistages am 05.07.2012

Anwesend:

Der Vorsitzende:

Landrat Pusch, Stephan

Die Kreistagsmitglieder:

Beckers, Franz Josef
Caron, Wilhelm Josef
Dahlmanns, Erwin
Derichs, Ralf
van den Dolder, Jörg
Echterhoff, Peter
Eßer, Herbert
Gassen, Guido
Görtz, Dieter
Gudat, Helmut
Hasert, Maria
Holländer, Heinz-Egon
Horst, Ulrich
Jansen, Franz-Michael
Dr. Kehren, Hanno
Klein, Hedwig
Krekels, Gerhard
Krings, Werner
Krummen, Arnd
Küppers-Hofmann, Elsbeth
Lausberg, Leonard
Lenzen, Stefan
Dr. Leonards-Schippers, Christiane
Lüngen, Ilse
Meurer, Maria
Meurer, Dieter
Moll, Dietmar
Paffen, Wilhelm
Peters, Christian
Pillich, Markus
Plein, Jürgen
Przybilla, Siegfried
Reh, Andrea
Reyans, Norbert
Röhrich, Karl-Heinz
Schaaf, Edith
Schlößer, Harald
Dr. Schmitz, Ferdinand
Schneider, Georg
Schreinemacher, Walter Leo

Sonntag, Ullrich
Stock, Michael
Thelen, Friedhelm
Thelen, Josef
Dr. Thesling, Hans-Josef (ab TOP 4)
Tholen, Heinz-Theo
Tillmanns, Sofia
Walther, Manfred
Wolter, Heinz-Jürgen

Es fehlen:

Dr. Hachen, Gerd*
Jüngling, Liane*
Müller, Silke*
Rademachers, Andreas*
Vergossen, Heinz Theo*
* entschuldigt

Von der Verwaltung:

Kreisdirektor Deckers, Peter
Preuß, Helmut
Schöpgens, Ludwig
Machat, Liesel
Nießen, Josef
Kremers, Ernst
Schneider, Philipp
Montforts, Anja

Beginn der Sitzung: 18.00 Uhr

Ende der Sitzung: 18.40 Uhr

Der Kreistag des Kreises Heinsberg versammelt sich heute im Großen Sitzungssaal des Kreishauses in Heinsberg.

Einleitend teilt Landrat Pusch mit, dass sich, wie bereits bei Versand der Erläuterungen zur heutigen Sitzung im Nachgang zur Kreisausschusssitzung mitgeteilt, die Notwendigkeit ergeben habe, die Tagesordnung um Punkt 14 zu erweitern. Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte würden sich entsprechend verschieben

Sodann beschließt der Kreistag in Abänderung der versandten Tagesordnung nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit durch den Landrat die folgende

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

1. Neubesetzung des Beirats bei der Justizvollzugsanstalt Heinsberg
2. Hauptsatzung des Kreises Heinsberg
3. Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule
4. Änderung der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg
5. Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2010
6. Antrag nach § 5 GeschO der CDU- und der FDP-Fraktion bzgl. „Einführung eines Controllings und Untersuchung der Prozess- und Arbeitsabläufe in der Kreisverwaltung Heinsberg“
7. Antrag nach § 5 GeschO der FDP-Fraktion bzgl. „Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement - Das Ehrenamt besonders würdigen“
8. Antrag nach § 5 GeschO der GRÜNE-Fraktion bzgl. „Resolution Betreuungsgeld“
9. Bericht der Verwaltung
10. Anfragen
 - 10.1 Anfrage nach § 12 GeschO der DIE LINKE-Fraktion bzgl. „Praxis der Bewilligung von Unterkunftskosten (KdU) im Kreis Heinsberg - Konsequenzen aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.05.2012“
 - 10.2 Anfrage nach § 12 GeschO der SPD-Fraktion bzgl. „Information über Geschwindigkeitskontrollen

Nichtöffentliche Sitzung:

11. Antrag des Kreisdirektors auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis
12. Ernennungsvorschlag für das Jahr 2012

13. Bestellung einer Ausfallbürgschaft für den Trägerverein Museum Heinsberg e. V.
14. Umrüstung der stationären Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen im Kreis Heinsberg und Anschaffung einer zusätzlichen Messeinrichtung
15. Bericht der Verwaltung
16. Anfragen

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 1:

Neubesetzung des Beirats bei der Justizvollzugsanstalt Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	28.06.2012
Kreistag	05.07.2012

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gemäß einer Allgemeinverfügung des Justizministeriums des Landes NRW entspricht die Amtsdauer der Beiräte bei den Justizvollzugsanstalten der Wahlperiode des Landtages. Aufgrund der am 13.05.2012 erfolgten Neuwahl ist der Beirat der JVA Heinsberg neu zu besetzen.

Die Leiterin der JVA bittet mit Schreiben vom 16.05.2012 um Vorschläge des Kreistages zur Besetzung des Beirates. Der Beirat besteht aufgrund der Erweiterung der Anstalt zukünftig aus acht Personen (bislang fünf).

Mitglieder des Beirates sollen Personen sein, die Verständnis für die Aufgaben und Ziele des Strafvollzugs haben und bereit sind, bei der Eingliederung entlassener Gefangener mitzuarbeiten. Es ist anzustreben, dass dem Beirat ein Mitglied des Landtags und je ein Vertreter einer Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation sowie eine in der Sozialarbeit tätige Person angehören.

Seitens der Vereinigung der Unternehmensverbände wurde Herr Johannes von Wenserski, Gladbacher Str. 23, 52525 Heinsberg und seitens des DGB als Arbeitnehmerorganisation Herr Ralf Clemens, Gerberstr. 3, 52525 Heinsberg, vorgeschlagen.

Aktuell gehören dem Beirat folgende Personen an:

Krückel, Bernd	als Mitglied des Landtags
Paffen, Willi	als Vorsitzender des Jugendhilfeausschusses
Schaaf, Edith	als in der Sozialarbeit tätige Person
Reh, Andrea	als Arbeitgebervertreterin
Clemens, Ralf	als Vertreter einer Arbeitnehmerorganisation

Folgende Vorschläge zur Besetzung des Beirates werden seitens der Kreistagsfraktionen unterbreitet:

CDU:	Krückel, Bernd
	Paffen, Willi
	Schaaf, Edith

	Krummen, Arnd
	Lausberg, Leonard
SPD:	Reh, Andrea
GRÜNE:	Dederichs, Hans-Josef
FDP:	Görtz, Dieter

Es besteht Einvernehmen darüber, dass alle Personen der JVA vorgeschlagen werden sollen und die Anstaltsleitung dann darüber entscheiden solle, ob der Beirat auf zehn Personen erweitert werden könne bzw. welche Personen zu Mitgliedern des Beirates ernannt werden.

Beschluss:

Der Kreistag stimmt den von den Fraktionen der CDU, SPD, GRÜNE und FDP unterbreiteten Vorschlägen zur Besetzung des Beirates bei der Justizvollzugsanstalt einstimmig (bei 1 Enthaltung) zu.

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 2:

Hauptsatzung des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	28.06.2012
Kreistag	05.07.2012

Finanzielle Auswirkungen:	ja
----------------------------------	----

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Kreisdirektor Deckers hat beantragt, ihn mit Wirkung zum 01.10.2012 aus dem Amt des Kreisdirektors zu entlassen. Über diesen Antrag ist unter TOP 11 abzustimmen.

Nach § 47 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) bestellt der Kreistag aus den leitenden hauptamtlichen Beamten des Kreises einen allgemeinen Vertreter des Landrats. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass der allgemeine Vertreter des Landrats durch den Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt wird. Der gewählte allgemeine Vertreter führt die Amtsbezeichnung Kreisdirektor.

Die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg enthält derzeit in § 14 eine entsprechende Regelung zur Wahl des Kreisdirektors.

Vor dem Hintergrund der anstehenden personellen Änderung ist darüber zu entscheiden, ob die bisherige Satzungsregelung beibehalten, also auch zukünftig ein Kreisdirektor gewählt wird, oder ob ein/e allgemeine/r Vertreter/in aus dem Kreis der leitenden hauptamtlichen Beamten bestellt wird. Im letztgenannten Fall wäre eine Änderung der Hauptsatzung dahingehend erforderlich, dass § 14 ersatzlos gestrichen wird.

Der Kreisausschuss hat sich einstimmig dafür ausgesprochen, § 14 der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg ersatzlos zu streichen.

Die Änderung der Hauptsatzung muss durch Änderungssatzung erfolgen.

Beschluss:

Unter Berücksichtigung der Empfehlung des Kreisausschusses, § 14 der Hauptsatzung ersatzlos zu streichen, beschließt der Kreistag einstimmig folgenden Entwurf einer Satzung zur Änderung der Hauptsatzung:

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom ...

Der Kreistag des Kreises Heinsberg hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 685), in seiner Sitzung am ... beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung des Kreises Heinsberg vom 19.12.2008 wird wie folgt geändert:

§ 14 wird mit Wirkung zum 01.10.2012 ersatzlos gestrichen.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 3:

Änderung der Entgeltordnung der Kreismusikschule

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Ausschuss für Kultur, Partnerschaft und Tourismus	22.05.2012
Kreisausschuss	28.06.2012
Kreistag	05.07.2012

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 37.000,00 €
----------------------------------	-----------------

Leitbildrelevanz:	3.9
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	ja
----------------------------	----

Für den Besuch der Kreismusikschule werden Entgelte entsprechend der vom Kreistag des Kreises Heinsberg am 05.10.1978 beschlossenen Entgeltordnung, zuletzt geändert durch Beschluss des Kreistages vom 25.09.2011, erhoben.

1. Zu Ziffer 1. „Monatliche Entgelte“

Die letzte Erhöhung der Entgelte für die Kreismusikschule erfolgte zum 01.11.2009. Seinerzeit wurden nach sechs Jahren die Entgelte um ca. 10 % erhöht. Betrachtet man die Entwicklung der differenzierten Kreisumlage der Jahre 2010 bis 2012, so ist festzustellen, dass diese um ca. 78.000 € auf 478.000 € gestiegen ist. Diese Steigerung ist u. a. darauf zurückzuführen, dass durch die Einführung und Umsetzung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements Aufwand dem Abrechnungsobjekt „Kreismusikschule“ zugeordnet wird, der in der Vergangenheit bei der kameralen Haushaltsführung nicht die Haushaltsstelle „Kreismusikschule“ belastete, beispielsweise Personalaufwendungen der Querschnittsämter, Versicherungsleistungen, Gemeinkosten (Dienstreisekosten, Öffentliche Bekanntmachungen, Kfz, Bücher, Post), die im Rahmen der internen Leistungsverrechnung umgelegt werden. Weitere Steigerungen ergeben sich aufgrund tarifvertraglicher Verpflichtungen. Dies gibt Anlass, durch eine Erhöhung der Entgelte – ungeachtet weiterer struktureller Entscheidungen (siehe hierzu TOP 4 der Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus vom 22.05.2012) – dem Anstieg der differenzierten Kreisumlage gegenzusteuern. Aufgrund dieser Entwicklung hat am 06.03.2012 mit Vertretern der Städte und Gemeinden als Kostenträger der Kreismusikschule ein Gespräch u. a. über die finanzielle Situation der Kreismusikschule stattgefunden. Es bestand Einvernehmen, als Obergrenze des Zuschussbedarfs einen Betrag von ca. 400.000 € anzustreben.

Eine der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als Anlage 2 beigefügte Übersicht verdeutlicht, dass die vom Kreis Heinsberg erhobenen Unterrichtsentgelte vergleichsweise niedrig bemessen sind.

Eine Analyse der Struktur der Kreismusikschule macht deutlich, dass der Zuschussbedarf bezogen auf die Unterrichtsangebote der Kreismusikschule beim Einzelunterricht zu 45 Minuten mit einem Anteil von ca. 23 % und beim Einzelunterricht zu 30 Minuten mit einem Anteil

von ca. 60 % am Gesamtunterricht am größten ist. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, die Entgelte nicht pauschal um einen bestimmten Prozentsatz, sondern differenziert zu erhöhen, um das Verhältnis von Ertrag und Aufwand gezielter steuern zu können. Ausweislich der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus beigefügten Anlage 3 ist beabsichtigt, die Entgelte zwischen 2,6 % und 6,8 % zu erhöhen. Unter der Voraussetzung unveränderter Schülerzahlen und eines gleichbleibenden Unterrichtsumfanges könnte durch die vorgeschlagene Erhöhung eine jährliche Einnahmeverbesserung von ca. 37.000 € erzielt werden.

Es wird vorgeschlagen, zum 01.01.2013 die Entgelte entsprechend der der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als Anlage 4 beigefügten neuen Entgeltordnung zu erheben.

2. Zu Ziffer 8.

Ziffer 8. der Entgeltordnung für die Musikschule des Kreises enthält u. a. folgende Regelung für Wehr-/Zivildienstleistende über 18 Jahre:

„Schüler/innen, Studenten/Studentinnen und Wehr-/Zivildienstleistende über 18 Jahre werden bei der Entgeltberechnung als Jugendliche behandelt.“

Nach Aussetzung der Wehrpflicht und des Zivildienstes zum 01.07.2011 sind diese Begriffe ersatzlos zu streichen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig (bei 3 Enthaltungen), die Entgeltordnung der Kreismusikschule mit Wirkung zum 01.01.2013 entsprechend des der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Kultur, Partnerschaft und Tourismus als Anlage 4 beigefügten Entwurfs neu zu fassen.

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 4:

Änderung der Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kuratorium	14.06.2012
Kreisausschuss	28.06.2012
Kreistag	05.07.2012

Finanzielle Auswirkungen:	ca. 25.000,00 € Mehreinnahmen
----------------------------------	-------------------------------

Leitbildrelevanz:	3.9
--------------------------	-----

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg erhebt für die von ihr durchgeführten Weiterbildungsmaßnahmen in der Regel von den Teilnehmenden ein Entgelt. Die Höhe des Regelentgeltes wird in der vom Kreistag beschlossenen Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg festgelegt. Mit Blick auf die angespannte Finanzsituation des Kreises und der Städte/Gemeinden, die Höhe der Landeszuwendungen an die Volkshochschulen sowie das im Vergleich insgesamt niedrige Niveau des von der hiesigen Volkshochschule erhobenen Entgeltes beabsichtigt die Verwaltung, eine Entgeltanpassung vorzunehmen. Diese sollte ab dem Arbeitsjahr 2013/2014 – also dem übernächsten Arbeitsjahr – wirken. Wegen der notwendigen Planungssicherheit für das Weiterbildungsprogramm 2013/2014 sowie für das Haushaltsjahr 2013 ist eine Entscheidung bereits jetzt notwendig.

Die Entgelte der Volkshochschule des Kreises Heinsberg haben sich in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

ab	2001/2002	1,28 €	(2,50 DM)
ab	2002/2003	1,30 €	
ab	2004/2005	1,40 €	
ab	2006/2007	1,50 €	
ab	2009/2010	1,60 €	
seit	2011/2012	1,70 €	

Es erscheint der Verwaltung sinnvoll und notwendig, das Regelentgelt ab 2013/2014 moderat um 0,10 € zu erhöhen.

Die Volkshochschule des Kreises Heinsberg wird auch nach der Erhöhung im Vergleich zu anderen Volkshochschulen der Region (siehe Anlage 1 der Einladung zur Sitzung des Kuratoriums der Anton-Heinen-Volkshochschule des Kreises Heinsberg) und des Landes niedrige und damit bürger- und kundenfreundliche Entgelte erheben. Auf der Basis der derzeitigen

Belegungszahlen und Programmstruktur wird von Gesamtmehreinnahmen für den Schulträger von ca. 25.000 € pro Haushaltsjahr ausgegangen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig (bei 2 Enthaltungen), die Entgeltordnung für die Anton-Heinen-Volkshochschule mit Wirkung ab Arbeitsjahr 2013/2014 wie folgt zu ändern (Änderungen sind durch Unterstreichung kenntlich gemacht):

„2.1 Für Kurse und Arbeitsgemeinschaften beträgt das Entgelt 1,80 € je Unterrichtsstunde (Regelentgelt), soweit im Folgenden nichts anderes gesagt ist.

...

4. Inkrafttreten
Diese Entgeltordnung tritt mit Beginn des Arbeitsjahres 2013/2014 in Kraft.“

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 5:

Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2010

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	05.07.2012
Rechnungsprüfungsausschuss	28.08.2012

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit §§ 116 und 95 GO NRW hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Gem. § 2 Abs. 1 NKFEGR NRW ist der erste Gesamtabschluss spätestens zum Stichtag 31.12.2010 aufzustellen.

Mit der generellen Verpflichtung für alle NRW-Kommunen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses wird das Ziel verfolgt, den Gesamtüberblick über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune zu verbessern. Daraus abgeleitet setzt sich die wirtschaftliche Gesamtlage des Kreises Heinsberg aus der Haushaltswirtschaft seiner Kernverwaltung sowie aus der Geschäftstätigkeit der gemeindlichen Betriebe, als verselbstständigte Aufgabenbereiche bzw. Tochtereinheiten des Kreises, zusammen.

Gem. § 116 Abs. 2 S. 2 GO NRW in Verbindung mit § 50 Abs. 1 GemHVO NRW sind grundsätzlich die Einzelabschlüsse aller verselbständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher und privatrechtlicher Form mit dem Jahresabschluss für die Kernverwaltung zu konsolidieren. Die Einbeziehung der gemeindlichen Betriebe in den Gesamtabschluss erfolgt in unterschiedlichen Formen.

Aufgrund der Vorgaben gem. § 50 GemHVO wurden die Kreiswasserwerk Heinsberg GmbH, die Kreiswerke Heinsberg GmbH und die WestEnergie und Verkehr GmbH in den Konsolidierungskreis aufgenommen. Alle anderen Beteiligungen sind haushaltsrechtlich von untergeordneter Bedeutung und wurden mit dem jeweiligen Beteiligungswert berücksichtigt.

Gem. § 49 GemHVO NRW besteht der Gesamtabschluss aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung und dem Gesamtanhang. Ebenfalls sind dem Gesamtabschluss ein Gesamtlagebericht, ein Beteiligungsbericht und eine Kapitalflussrechnung beizufügen.

In den Monaten März bis Mai 2012 hat die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) den Entwurf des Gesamtabschlusses geprüft und im Prüfungsbericht vom 08.05.2012 über das Ergebnis der Prüfung berichtet. Die Ergebnisse der Prüfung wurden, soweit aus Sicht der Verwaltung und des Wirtschaftsprüfers gesehen erforderlich, berücksichtigt. Die HS-Regio Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Prüfung des Entwurfs des Gesamtabschlusses durchgeführt und im Mai 2012 abgeschlossen.

Zum Prüfungsbericht der GPA hat die Verwaltung mit Schreiben vom 11.05.2012 eine Stellungnahme gem. § 105 Abs. 6 GO NRW gegenüber der Bezirksregierung abgegeben, da in einigen Punkten eine andere Rechtsauffassung vertreten wird. Am 13.06.2012 hat die Verwaltung hierzu ein Gespräch mit der Bezirksregierung Köln geführt und ihre Rechtsauffassung nochmals näher erläutert.

Gem. § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO NRW ist der Entwurf des Gesamtabschlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Bestätigung des Gesamtabschlusses im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gem. § 116 Abs. 6 GO NRW vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Landrat Pusch führt in der Sitzung ergänzend aus, dass die in den Erläuterungen dargestellten Bedenken der Bezirksregierung zwischenzeitlich ausgeräumt worden seien. Weiteren Bedenken gegen den Gesamtabschluss würden seitens der Bezirksregierung nicht geäußert.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt einstimmig, den Entwurf des Gesamtabschlusses 2010 zur Kenntnis zu nehmen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zuzuleiten.

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 6:

Antrag nach § 5 GeschO der CDU- und der FDP-Fraktion bzgl. „Einführung eines Controllings und Untersuchung der Prozess- und Arbeitsabläufe in der Kreisverwaltung Heinsberg“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	28.06.2012
Kreistag	05.07.2012

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 1 beigefügten gemeinsamen Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion vom 20.04.2012 verwiesen.

Kreistagsmitglied Maria Meurer führt für die GRÜNE-Fraktion aus, dem vorliegenden Antrag nicht zustimmen zu können. Mit der Vorgabe der 5 %-igen Personaleinsparung werde das Ergebnis des Controlling-Prozesses bereits vorweggenommen. Darüber hinaus seien die für das Controlling entstehenden Kosten nicht transparent, möglicherweise seien die Ausgaben dafür sogar höher als die möglichen Einsparungen.

Kreistagsmitglied Schreinemacher teilt für die FW-Fraktion mit, mit dem Antrag werde ein Controlling unter Vorwegnahme der Ergebnisse gefordert. Da der vorliegende Antrag nicht von allen Beteiligten getragen werden könne, werde seitens der FW-Fraktion beantragt, diesen von der Tagesordnung abzusetzen. Gleichzeitig beantrage man erneut die Erstellung eines Personalentwicklungskonzeptes.

Landrat Pusch lässt vor Abstimmung über den Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion zunächst über den in der Sitzung eingebrachten Antrag der FW-Fraktion abstimmen. Hierzu beschließt der Kreistag mehrheitlich (bei 14 Gegenstimmen), den Antrag der FW-Fraktion abzulehnen. Sodann fasst der Kreistag folgenden

Beschluss:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich (bei 19 Gegenstimmen), dem gemeinsamen Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion vom 20.04.2012 zuzustimmen.

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 7:

Antrag nach § 5 GeschO der FDP-Fraktion bzgl. „Anerkennung von ehrenamtlichem Engagement - Das Ehrenamt besonders würdigen“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreisausschuss	28.06.2012
Kreistag	05.07.2012

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage 2 beigefügten Antrag der FDP-Fraktion vom 06.06.2012 sowie die als Anlage 3 beigefügte Aufstellung über das Ergebnis der Abfrage zur Anerkennung des ehrenamtlichen Engagements bei den kreisangehörigen Kommunen verwiesen.

Da die CDU-Fraktion bzgl. des Antrags noch Abstimmungsbedarf mit der FDP-Fraktion hatte, hat der Kreisausschuss die Beschlussfassung über den Antrag einvernehmlich bis zur Kreistagssitzung zurückgestellt.

In der Kreistagssitzung wird der Antrag durch die FDP-Fraktion wie folgt geändert:

1. Der Landrat wird beauftragt in der Hauptverwaltungsbeamtenkonferenz für eine Beteiligung der kreisangehörigen Kommunen an der Ehrenamtskarte zu werben.
2. Eine zusätzliche Beteiligung des Kreises an der Ehrenamtskarte wird als nicht erforderlich angesehen. Die Kommunen sollten jedoch die Möglichkeit haben, Angebote von kreiseigenen Einrichtungen in ihre Vergünstigungen einbinden zu können.
3. Die Verwaltung möge daher prüfen, inwieweit Angebote von kreiseigenen Einrichtungen (insbesondere der VHS und kreiseigenen Museen) im Rahmen der Ehrenamtskarten der Kommunen eingebunden werden können und dahingehende Gespräche mit den entsprechenden Stellen führen.
4. Die Ergebnisse werden dem Kreistag zeitnah berichtet.

Landrat Pusch schlägt nach kurzer Diskussion vor, die Abstimmung über den Antrag zurückzustellen und nochmals den Städten und Gemeinden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, insbesondere dazu, inwieweit die Einbringung von Kreisangeboten Einfluss auf die Positionierung der einzelnen Kommunen in Bezug auf die Einführung einer Ehrenamtskarte haben kann. Welche konkreten Begünstigungen in Betracht kommen könnten, bedarf unabhängig davon noch einer internen Prüfung.

Der Kreistag stellt die Abstimmung über den Antrag daraufhin einvernehmlich zurück.

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 8:

Antrag nach § 5 GeschO der GRÜNE-Fraktion bzgl. „Resolution Betreuungsgeld“

Beratungsfolge	Sitzungstermin
Kreistag	05.07.2012

Es wird auf den der Einladung als Anlage 4 beigefügten Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 20.06.2012 sowie den als Anlage 6 beigefügten Resolutionstext verwiesen.

Landrat Pusch führt aus, nach rechtlicher Prüfung bestehe keine Befassungskompetenz des Kreistages. Darüber sei jedoch durch den Kreistag zu beschließen. Vor Abstimmung darüber weist er bezüglich der im Resolutionstext genannten Betreuungsquote von 9,9 % (Stand: 01.03.2011) darauf hin, dass es sich dabei um die Betreuungsquote für den Kreis Heinsberg, also für das Kreisjugendamt sowie die vier städtischen Jugendämter handele. Bezogen auf das Kreisjugendamt liege die Betreuungsquote derzeit bei 27 %, im Kindergartenjahr 2012/2013 voraussichtlich bei 30,8 %. Sodann lässt er über den Antrag abstimmen.

Beschluss:

Der Kreistag beschließt mehrheitlich (bei 19 Gegenstimmen), dass eine Befassungskompetenz des Kreistages zum Thema Betreuungsgeld nicht gegeben ist.

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 9:

Bericht der Verwaltung

Landrat Pusch teilt Folgendes mit:

a) Einsatz von Kreismitteln zum weiteren Ausbau der U 3-Betreuung

Der Kreistag hat in der Sitzung am 27. März 2012 beschlossen, im Wege der Vorfinanzierung Kreismittel für den Ausbau der U 3-Betreuung bereitzustellen. Bisher wurden aufgrund dieses Beschlusses keine Kreismittel bewilligt.

Gründe hierfür sind:

1. Das Kreisjugendamt hat das zuständige Ministerium mit Schreiben vom 7. Mai 2012 über die Bereitschaft des Kreises Heinsberg informiert, zur Gewährleistung des Rechtsanspruches Kreismittel im Wege der Vorfinanzierung bereitzustellen und gebeten zu erklären, dass diese Vorgehensweise nicht konnexitätsschädlich ist. Eine Antwort ist bisher nicht eingegangen.
2. Der Landesrechnungshof hat die bisherige Bewilligungspraxis durch das Landesjugendamt bemängelt. Bei den erfolgten Bewilligungen sei eine klare Trennung von Baumaßnahmen für den Ü 3- (Kinder über 3 Jahre) und U 3-Bereich (Kinder unter 3 Jahre) unterblieben. Bundes- und Landesmittel dürfen nur für Baumaßnahmen eingesetzt werden, die klar der Schaffung von U 3-Plätzen zuzuordnen sind (z. B. Ruheräume, Wickelbereiche) bzw. unmittelbar mit dem U 3-Ausbau zusammenhängen (Standortänderung von Räumlichkeiten wegen U 3-Plätzen). Von daher sind alle vorliegenden Anträge aufgrund dieser Vorgabe in Abstimmung mit den Antragstellern und Architekten zu überprüfen.

Unabhängig hiervon ist die Einigung zwischen Bund und Ländern hinsichtlich der Zustimmung der Länder zum Fiskalpakt zu erwähnen. Der Bund hat seine Bereitschaft erklärt, für 30.000 zusätzliche Kita-Plätze einmalig mehr als 500 Mio. Euro bereitzustellen. Angesichts dieser nicht zu erwartenden Entwicklung bleibt abzuwarten, ob in diesem Jahr oder 2013 noch weitere Bundesmittel bereitgestellt werden.

Die dem Kreisjugendamt zugeteilten Bundesmittel für das Jahr 2012 von 393.600 Euro wurden beim Landesjugendamt abgerufen. Ein Betrag von 218.650,00 Euro wurde bereits weiterbewilligt. Der Restbetrag soll in Kürze bewilligt werden.

b) Armutsbericht für den Kreis Heinsberg

Auf Anregung der CDU-Fraktion haben die im Kreistag vertretenen Fraktionen im Oktober 2009 beschlossen, Erscheinungsformen der Kinderarmut zu diskutieren und Lösungswege zu erarbeiten. Es bestand Einigkeit, dass Grundlage einer Diskussion nur eine valide Datenbasis sein kann. Außerdem bestand Einigkeit darüber, nicht nur Kinderarmut sondern Armut generell zu thematisieren.

Die Projektgruppe „Bildung und Region Bonn“ wurde im März 2010 von der Kreissparkasse Heinsberg mit der Erstellung des Armutsberichts für den Kreis Heinsberg beauftragt. In der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und des Jugendhilfeausschusses am 08.02.2012 wurde der Armutsbericht von der Projektgruppe „Bildung und Region Bonn“ vorgestellt.

Der Armutsbericht für den Kreis Heinsberg liegt nunmehr in gedruckter Form vor. Entsprechend dem Beschluss des Ausschusses für Gesundheit und Soziales und des Jugendhilfeausschusses vom 08.02.2012 soll zur Auswertung und Umsetzung der Handlungsempfehlung eine interfraktionelle Arbeitsgruppe gebildet werden.

c) 40 Jahre Kreis Heinsberg

Landrat Pusch lässt die Feierlichkeiten zum 40-jährigen Bestehen des Kreises Heinsberg nochmals Revue passieren. Begonnen hatten diese mit dem Festabend am 26. Januar, gefolgt vom Konzert der Big Band der Bundeswehr am 01. März in der Aula des Gymnasiums Hückelhoven, bei dem man einen Erlös in Höhe von mehr als 10.000,00 € für den Verein HS - ein Kreis hilft habe erzielen können. Ein besonderer Dank gelte in diesem Zusammenhang der Stadt Hückelhoven für die Unterstützung bei der Durchführung der Veranstaltung.

Den krönenden Abschluss hätten die 40-Jahr-Feierlichkeiten dann vom 22. bis 24. Juni mit den beiden Musikveranstaltungen am Freitag und Samstag sowie dem Tag der offenen Tür am Sonntag gefunden. Trotz des schlechten Wetter am Sonntag hätten an den drei Tagen noch mehr als 15.000 Menschen den Weg zum Kreishaus gefunden.

Landrat Pusch bedankt sich bei allen Beteiligten, die zum Gelingen der Veranstaltungen beigetragen haben. Dies seien neben den Bediensteten der Kreisverwaltung, den Vertretern aus der Politik sowie vielen ehrenamtlichen Helfern auch alle beteiligten Behörden und Einrichtungen sowie insbesondere die drei Hauptunterstützer - Kreissparkasse Heinsberg, westEnergie und Verkehr sowie Kreiswasserwerk - ohne die vieles nicht möglich gewesen wäre.

Besonders hebt er hervor, dass insgesamt fast 30.000 Euro als Erlös für die Hilfsplattform „HS – Ein Kreis hilft“ zusammen gekommen seien, die noch in diesem Jahr an die Mitgliedsvereine von „HS – Ein Kreis hilft“ ausgeschüttet würden.

Öffentliche Sitzung:

Tagesordnungspunkt 10:

Anfragen

10.1 Anfrage nach § 12 GeschO der DIE LINKE-Fraktion bzgl. „Praxis der Bewilligung von Unterkunftskosten (KdU) im Kreis Heinsberg - Konsequenzen aus dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 16.05.2012“

Die der Einladung als Anlage 5 beigelegte Anfrage der DIE LINKE-Fraktion beantwortet Landrat Pusch wie folgt:

Vor der Beantwortung der gestellten Fragen erlauben Sie mir einige grundsätzliche Ausführungen zur Rechtsprechungspraxis der Sozialgerichte zur Thematik:

Der 4. Senat des BSG hat am 16.05.2012 **erstmalig** entschieden, dass zur Festlegung der angemessenen Wohnfläche nach § 22 Abs. 1 SGB II ab dem 01.01.2010 auf die in Nr. 8.2 der (zum 01.01.2010 in Kraft getretenen) Wohnraumnutzungsbestimmungen (WNB) des Landes NRW festgesetzten Werte zurückzugreifen ist und mithin als angemessene Wohnraumgröße für einen Ein-Personen-Haushalt eine Wohnfläche von 50 m², für jede weitere Person weitere 15 m², zu berücksichtigen sind. Bislang liegt lediglich der Terminbericht der Entscheidung vor.

Die Frage, welche angemessenen Quadratmeterzahlen (personenabhängig) für lebensunterhaltssichernde Leistungen nach dem SGB II zu Grunde zu legen sind, war bereits mehrfach Gegenstand höchstrichterlicher Rechtsprechung sowie von Positionierungen des Ministeriums für Arbeit, Integration und Soziales des Landes NRW (MAIS), vormals Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (MAGS).

Die in der Anfrage genannte Entscheidung des 4. Senates des BSG vom 22.09.2009 stellt zur Ermittlung der Wohnflächengrenze auf die landesrechtlichen Wohnraumförderungsbestimmungen (§ 10 WoFG) ab. In NRW fänden sich die entsprechenden Werte in den Wohnraumförderungsbestimmungen des Ministeriums für Bauen und Verkehr (WFB) des Landes NRW, die für einen Ein-Personen-Haushalt 47 m² als angemessen empfehlen. Nachfolgend hat sich der 4. Senat des BSG erneut mit Datum 17.12.2009 (B 4 AS 27/09 R) positioniert. Mit der Entscheidung vertritt der Senat die Auffassung, die angemessene Größe der Wohnung eines Hilfebedürftigen nach dem SGB II werde nach der VV-WoBindG (vom 08.03.2002) mit 45m² für einen Ein-Personen-Haushalt bestimmt.

Das MAIS NRW, vormals MAGS NRW, hat in seiner Arbeitshilfe Kosten der Unterkunft und Heizung gem. § 22 SGB II (3. Auflage, Stand 20.08.2009; 4. Auflage, Stand 01.03.2010; 5. Auflage, Stand 01.10.2010) mehrfach (differenziert) Stellung bezogen und empfiehlt in seiner letzten Auflage, von einer angemessenen Wohnraumgröße für einen Ein-Personen-Haushalt von 45 m² auszugehen. Die vorgehende Auflage der Arbeitshilfe gab 47 m² vor.

Der „Rückschritt“ von 2 m² (von 47 m² auf 45 m² für einen Ein-Personen-Haushalt) wurde vom Jobcenter Kreis Heinsberg in Abstimmung und auf Anweisung des Kreises Heinsberg **nicht** vollzogen, so dass weiterhin 47 m² für einen Ein-Personen-Haushalt berücksichtigt wurden.

Hierdurch erschließt sich, dass das Jobcenter die Rechtsprechung nicht ignoriert hat und rechtswidrig verfahren ist, sondern vielmehr in Kenntnis der bis zur Entscheidung des BSG vom 16.05.2012 (B 4 AS 109/11 R) nicht gefestigten Rechtsprechung in Abstimmung mit dem Kreis Heinsberg auf der Grundlage der Position des MAIS entschieden hat; dies im Übrigen in Absprache mit nahezu allen anderen kommunalen Trägern.

Zu den Fragen wird im Einzelnen wie folgt Stellung genommen:

- 1. Bei wie vielen Antragstellern im Kreis Heinsberg wurden die Leistungen auf KdU (Mietkosten, Nebenkosten und/oder Heizkosten) gekürzt oder verweigert, obwohl die Antragsteller in einer nach der Rechtsprechung des BSG angemessen großen Wohnung (Alleinstehende 50 m² und jede weitere Person 15 m²) wohnten? Wir bitten Sie um differenzierte Darstellung für die Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012 sowie separat nach den einzelnen Kommunen im Kreis Heinsberg.**

Feststellbar ist, dass aktuell bei ca. 2.500 Bedarfsgemeinschaften die tatsächlichen Kosten der Unterkunft nur eingeschränkt im SGB II Berücksichtigung finden.

Eine weitergehende Differenzierung ist ohne händisches Aufgreifen eines jeden Falles nicht eruierbar.

- 2. Wie hoch ist die Summe, der dadurch den Antragstellern unberechtigterweise vor-enthaltenen Leistungen auf KdU?**

Ausgehend von den aktuell 2.500 Bedarfsgemeinschaften und $3 \times 4,75$ Euro je m² = 14,25 Euro weitergehenden Leistungen ermitteln sich überschlägig höhere Aufwendungen für Kaltmiete von 400.000,00 Euro jährlich im Kreis Heinsberg.

- 3. Wie viele Antragsteller im Kreis Heinsberg wurden vom Jobcenter (der ARGE) aufgefordert, die Unterkunftskosten zu senken, obwohl die Antragsteller in einer nach der Rechtsprechung des BSG angemessen großen Wohnung (Alleinstehende 50 m² und jede weitere Person 15 m²) wohnten? Wir bitten Sie um differenzierte Darstellung für Jahre 2009, 2010, 2011 und 2012 sowie separat nach den einzelnen Kommunen im Kreis Heinsberg.**

Eine konkrete Erfassung ist ohne händisches Aufgreifen der Einzelfälle nicht möglich. Daten stehen nicht zur Verfügung.

- 4. Wird das Jobcenter Kreis Heinsberg die auf Grund falscher Rechtsanwendung erteilten Bescheide von Amtswegen rückwirkend aufheben und korrigieren, damit die Betroffenen ihre nach der Rechtsprechung des BSG zustehenden Ansprüche erhalten? Oder muss jeder einzelne Betroffene einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGB X stellen?**

Bislang liegt die Urteilsbegründung des BSG zu der Entscheidung vom 16.05.2012 (B 4 AS 109/11 R) nicht vor.

Rechtliche Konsequenzen für Zeiten bis zur Verkündung des Urteils des BSG vom 16.05.2012 werden nach Zugang der Begründung differenziert bewertet. Das MAIS mit der eingerichteten Arbeitsgruppe wird diese Wertung in bewährter Weise vornehmen.

Bis dahin erfolgt keine konkrete Positionierung für die Vergangenheit.

Die Rechtsprechungsentwicklung wird bei der Gewährung der laufenden Leistungen berücksichtigt. Die Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nunmehr auf der Grundlage der Entscheidung des BSG vom 16.05.2012 (B 4 AS 109/11 R) erfasst.

Aufgrund dieser Umstände und angesichts der Tatsache, dass die Urteilsgründe noch nicht veröffentlicht sind, bringt Landrat Pusch sein Unverständnis darüber zum Ausdruck, dass in der Ausgabe des Super Sonntag vom 24.06.2012 eine Anzeige geschaltet wurde, in der „DIE LINKE“ pauschal zur Stellung eines Abänderungsantrages aufruft.

10.2 Anfrage nach § 12 GeschO der SPD-Fraktion bzgl. „Information über Geschwindigkeitskontrollen

Die der Einladung als Anlage 7 beigefügte Anfrage der SPD-Fraktion beantwortet Landrat Pusch wie folgt:

Warum wird über die Standorte der mobilen Geschwindigkeitskontrollen der Kreispolizei informiert, nicht aber über die des Kreises?

Die Polizei veröffentlicht seit ca. einem halben Jahr in unregelmäßigen Abständen allgemeine Informationen über anstehende Geschwindigkeitsmessungen. Dabei beschränkt sich die Bekanntgabe auf die Benennung des Tages, an dem Kontrollen durchgeführt werden, sowie auf die Bezeichnung der überwachten Bundes- bzw. Landesstraßen. Konkrete Standorte werden demgegenüber nicht mitgeteilt. Ausgangspunkt dieses Vorgehens ist eine Grundsatzrichtlinie des Ministeriums für Inneres und Kommunales, mit der die Kreispolizeibehörden seit Ende letzten Jahres zur Veröffentlichung verpflichtet werden. Eine darüber hinausgehende, die Ordnungsämter der Kreise betreffende Verpflichtung enthält die Grundsatzrichtlinie nicht.

Das Projekt des MIK befindet sich in der Erprobungsphase. Ob bzw. in welchem Umfang sich eine Ankündigung der Kontrollen in reduzierten Unfallzahlen niederschlägt bzw. positiven Einfluss auf das Fahrverhalten hat, ist nicht bekannt. Hier bedarf es zunächst einer Evaluierung, die aufgrund des geringen Datenmaterials derzeit noch nicht erfolgen kann.

Angesichts der Tatsache, dass bislang keine Erkenntnisse vorliegen, halte ich eine Ausdehnung der Kontrollbekanntmachungen für verfrüht. Zudem möchte ich eine Besonderheit der vom Kreisordnungsamt durchgeführten Geschwindigkeitsmessungen in Erinnerung rufen. Aufgrund der einschränkenden gesetzlichen Vorgaben werden die mobilen Kontrollen des Ordnungsamtes in Abstimmung mit der Polizei an Gefahrenstellen – etwa vor Schulen, Kindergärten, Altenheimen oder Krankenhäusern – durchgeführt. Angesichts dieser räumlichen Beschränkung ließe sich für Kraftfahrzeugführer verhältnismäßig einfach nachvollziehen, an welchen konkreten Stellen die Messungen erfolgen, wenn zuvor Informationen über die Straßen bekannt gegeben werden. Ich gehe daher davon aus, dass die Bekanntgabe durch den Kreis nicht zu einer flächendeckenden bzw. zumindest weiträumigen Geschwindigkeitsreduzierung beitragen kann. Dies aber ist gerade das Ziel, das die Polizei mit ihrer Verfahrensweise verfolgt.

Seitens des Kreisordnungsamtes ist beabsichtigt, die Erfahrungen der Polizei zu gegebener Zeit auszuwerten und anschließend in Überlegungen einzutreten, ob eine Vorabinformation über eigene Messungen sinnvoll ist.